

Ersetzt:

GE-14-70: Statut der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in den Kantonen Appenzell und St. Gallen von 1972

---

## **Der Kirchenrat**

hat am 12. Juni 1995 zustimmend Kenntnis genommen vom

### **Statut der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in den Kantonen Appenzell und St. Gallen (ACK)**

#### **1. Zielsetzung**

Im Glauben an Jesus Christus, unseren Erlöser, fördert die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) die Einheit der Kirchen. Sie bezeugt die in Jesus Christus begründete Gemeinschaft Gottes mit allen Menschen und der ganzen Schöpfung. Aus dieser Überzeugung heraus setzt sie sich für die Zusammenarbeit der Kirchen und den Dialog unter den Christinnen und Christen ein. Sie sucht das Gespräch mit nichtchristlichen Religionen und mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen.

#### **2. Die Arbeitsgemeinschaft und die Mitgliedskirchen**

- 2.1 Die ACK besteht zur Zeit aus den am Schluss dieser Statuten aufgeführten Kirchen und Gemeinden. Sie steht weiteren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften offen, welche die Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft bejahen.
- 2.2 Die Kirchen sind in der ACK durch Delegierte vertreten.
- 2.3 Die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Kirche ordnen je sechs Delegierte ab, die anderen Mitgliedskirchen je eine Delegierte oder einen Delegierten.

### **3. Aufgaben**

Die ACK ist in ihrer Arbeit mit den kantonalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen und im besonderen mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz verbunden. Die ACK will im regionalen Bereich insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 3.1 Besinnung über Fragen von Glauben und Leben, mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.
- 3.2 Förderung verbindlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Mitgliedskirchen.
- 3.3 Beratung und Unterstützung von Empfehlungen schweizerischer und internationaler ökumenischer Gremien, nach Zustimmung durch die Mitgliedskirchen.
- 3.4 Gegenseitige Information über wichtige Anliegen und Pläne der Mitgliedskirchen und gegenseitige Beratung.
- 3.5 Förderung gemeinsamer Aktionen.
- 3.6 Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitgliedskirchen.
- 3.7 Gegenseitige Unterstützung in besonderen Notlagen.
- 3.8 Unterstützung von ökumenischen Arbeits- und Basisgruppen.
- 3.9 Kontakte mit anderen der ACK nicht angeschlossenen christlichen Glaubensgemeinschaften und Bewegungen ausserhalb der Kirchen.
- 3.10 Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, sowie Vertretung gemeinsamer Interessen und Anliegen.

### **4. Kompetenzen der ACK**

- 4.1 Die Mitgliedskirchen behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Für die Mitgliedskirchen sind Beschlüsse der ACK verbindlich, denen sie durch ihre zuständigen Organe zustimmen.

- 4.2 Die ACK organisiert ihre Arbeit in eigener Kompetenz im Rahmen ihres Budgets, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Kirchenleitungen.
- 4.3 Empfehlungen an Mitgliedskirchen und Erfüllung von Aufträgen der Mitgliedskirchen werden von den Delegierten mit einfachem Mehr beschlossen.
- 4.4 Die ACK kann in der Öffentlichkeit Stellung nehmen. Stellungnahmen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (Zweidrittel) aller anwesenden Delegierten. Wenn die Delegation einer Mitgliedskirche geltend macht, dass diese Stellungnahme in irgendeiner Weise Grundsätze oder Grundanliegen ihrer Kirche verletzt, kann sie durch ihr "Veto" die Veröffentlichung der Stellungnahme verhindern.
- 4.5 Kommt eine Stellungnahme nicht zustande, bleibt es den einzelnen Delegierten unbenommen, im eigenen Namen Stellung zu nehmen.
- 4.6 Die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Änderung der vorliegenden Statuten erfordern die Zustimmung der Leitung aller Mitgliedskirchen.

## **5. Organisation der ACK**

- 5.1 **Das Präsidium:** Der Präsident oder die Präsidentin der ACK wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- 5.2 **Das Büro:** Es wird ebenfalls auf zwei Jahre gewählt und besteht aus je einer/einem Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche, der Römisch-katholischen Kirche und in zweijährigem Turnus einer weiteren Mitgliedskirche. Der Präsident oder die Präsidentin ist von Amts wegen als Delegierter oder Delegierte seiner oder ihrer Kirche im Büro und führt den Vorsitz.
- 5.3 **Das Sekretariat:** Die Führung des Sekretariats wird durch das Büro geregelt.
- 5.4 **Kommissionen und Arbeitsgruppen:** Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die ACK Kommissionen einsetzen oder Arbeitsgruppen bilden.

## **6. Finanzielles**

- 6.1 Jede Mitgliedskirche trägt die durch ihre Delegierten erwachsenden Kosten selber.

- 6.2 Für weitere Kosten, die der ACK durch ihre Tätigkeit erwachsen, erstellt die ACK zuhanden der Mitgliedskirchen vor den Sommerferien ein jährliches Budget.
- 6.3 Diese Kosten werden nach einem, unter den Mitgliedskirchen abgesprochenen, Schlüssel untereinander verteilt.

Unterzeichnet von den Mitgliedskirchen:

- Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen
- Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
- Römisch-katholische Kirche, Bistum St. Gallen
- Griechisch-orthodoxe Metropole der Schweiz
- Serbisch-orthodoxe Kirche in der Schweiz
- Christkatholische Kirche
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Anglikanische Kirche
- Heilsarmee
- Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz